

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

6. Jahrgang

Biesenthal, 27. Januar 2009

Ausgabe 1/2009

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2008          | Seite 2 |
| 2. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2009            | Seite 2 |
| 3. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2009                   | Seite 3 |
| 4. Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2009                   | Seite 4 |
| 5. Öffentliche Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle im Amt Biesenthal-Barnim | Seite 4 |

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Nachtragshaushaltssatzung Melchow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Melchow vom 03.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	203.300	11.400	893.700	1.085.600
die Ausgaben	197.900	6.000	893.700	1.085.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	243.100	0	187.600	430.700
die Ausgaben	243.100	0	187.600	430.700

§§ 2 bis 5 bleiben unverändert.

Melchow, den 22.12.2008

Hans-Ulrich Kühne  
Amsdirektor

## Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit von

**Dienstag, den 03.02.2009, bis Donnerstag, den 19.02.2009**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 05.01.2009

Kühne  
Amsdirektor

## Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal - Barnim für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.09.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.218.600 €
ordentlichen Aufwendungen	3.154.300 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	3.283.400 €
Auszahlungen auf	3.535.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.186.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.054.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	97.000 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	353.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	128.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Amtsumlage und die Amtshofumlage werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtsumlage	26,744 % der Umlagegrundlage
Amtshofumlage	6,801 % der Umlagegrundlage

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 22.12.2008

H.- U. Kühne  
 Amtsdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

**Dienstag, den 03.02.2009, bis Donnerstag, den 19.02.2009**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 05.01.2009

Kühne  
 Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |             |
| in der Einnahme auf       | 6.591.700 € |
| in der Ausgabe auf        | 6.591.700 € |
| und                       |             |
| 2. im Vermögenshaushalt   |             |
| in der Einnahme           | 3.866.100 € |
| in der Ausgabe            | 3.866.100 € |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 €         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 €         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 1.000.000 € |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 250 v.H. |

### § 4

Erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 30.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 100.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 150.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 30.000 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Biesenthal, den 22.12.2008

Hans-Ulrich Kühne  
 Amtsdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

**Dienstag, den 03.02.2009, bis Donnerstag, den 19.02.2009**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 05.01.2009

Kühne  
 Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |             |
| in der Einnahme auf       | 1.001.500 € |
| in der Ausgabe auf        | 1.001.500 € |

und

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| 2. im Vermögenshaushalt |           |
| in der Einnahme         | 331.200 € |
| in der Ausgabe          | 331.200 € |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 €       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 150.000 € |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

### § 4

Erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 5.000 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79

Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 20.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 30.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Melchow, den 22.12.2008

Hans-Ulrich Kühne  
Amdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

**Dienstag, den 03.02.2009, bis Donnerstag, den 19.02.2009**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 05.01.2009

Kühne  
Amdirektor

## Öffentliche Ausschreibung

Die amtsangehörigen Gemeinden im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim

- Stadt Biesenthal
- Gemeinde Marienwerder
- Gemeinde Rüditz
- Gemeinde Sydower Fließ
- Gemeinde Melchow
- Gemeinde Breydin

haben **eine Schiedsstelle** für den Amtsbereich mit Sitz im Amtsgebäude Haus 2, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal eingerichtet.

Da die Wahlperiode für die gewählten Schiedspersonen zum März 2009 beendet ist, sind Neuwahlen erforderlich.

Entsprechend dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden und der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellengesetz in der gültigen Fassung werden die Ehrenämter der

**Schiedsfrauen und Schiedsmänner  
(Schiedspersonen)**

öffentlich ausgeschrieben.

Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Ehrenamt geeignet sein. Des Weiteren müssen sie das Wahlrecht besitzen. Die Schiedspersonen müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnhaft sein.

Bewerbungen für das Ehrenamt einer Schiedsperson sind bis zum 27. Februar 2009 zu richten an das:

**Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amdirektor  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal  
(Kennwort: Schiedsstelle).**

**Ansprechpartner:** Frau Frankenhäuser,  
Tel. 03337 / 45 99 22

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**